

Besondere Montagebedingungen

1. Anlieferung

Zum Zeitpunkt der Anlieferung der Produkte: Ladebrücken, Tore, Türen etc. muss die Baustelle mit LKW's frei befahrbar bis zu den zugewiesenen freien, befestigten und überdachten Lagerflächen sein. Geeignete Abladehilfe werden bauseits gestellt. Beschläge, Antriebe, elektr. Zubehör muss gegen Diebstahl vom AG gesichert werden.

2. Das Bauwerk

Das Bauwerk, in das das Tor eingebaut werden soll, muss mit Ausnahme der Toröffnung allseitig geschlossen sein.

Die Einfahrt in das Bauwerk mit Liefer- und Montagefahrzeugen (ca. 3,5t Gesamtgewicht) muss ohne Hindernisse möglich sein. Im Umkreis von 15m um den Torbereich müssen trockene, wettergeschützte Lagermöglichkeiten für die angelieferten Materialien vorhanden sein. Elektrische Betriebsmittel müssen ebenfalls trocken gelagert werden.

Im Torbereich ist die Baustelle für die Dauer der Montage von allen Hindernissen freizuhalten. Das Wegräumen von Baumaterial sollten Sie nicht unseren Monteuren überlassen. Zusätzliche Arbeiten müssen wir extra berechnen.

3. Der Fußboden

Im Bereich der Tormontage muß ein ebener, fester Untergrund, mindestens Rohbeton vorhanden sein. Löcher und hochstehende Hindernisse müssen vor Montagebeginn der Tor-Anlage durch den AG beseitigt werden. Die Arbeiten müssen entweder auf Leitern, Gerüsten oder Hebebühnen, welche standfest sein müssen, ausgeführt werden. Der Einbau der Tore erfolgt unter anderem in größerer Höhe.

Sofern möglich, sollte die Montage erst nach Fertigstellung des endgültigen Fußboden erfolgen, um zusätzliche Anfahrten zwecks nachkorrigieren der unteren Endlagen zu vermeiden.

Ist das nicht möglich, so sind unseren Monteuren verbindliche Angaben über Oberkante des fertigen Fußbodens zu machen. Der Meterriß muss frei zugänglich und unmissverständlich sein und von Seiten des AG pro Geschoss bzw. Bauabschnitt vorgeben werden.

Der Meterriß muss bis zur Abnahme erhalten bleiben.

4. Wände und Decken

Die Wände und Decken müssen den baulichen und statischen Voraussetzungen zur Befestigung von Türen und Toren aller Art erfüllen. Die Verantwortung dafür übernimmt der AG. Die Tor-Anschlagsflächen, wie Wände und Decken müssen lot-bzw. waagrecht sein. Die Wand und Deckenmaterialien sind anzugeben. Geeignete Unterkonstruktionen werden bauseits nach unseren Angaben gestellt. Den statischen Nachweis muss der AG erbringen. An den Toranschlagsflächen müssen alle Putz- und Mauerarbeiten abgeschlossen sein.

5. Einbauorte

Die Einbauorte von Ladebrücken, Tore und Türen müssen zum Zeitpunkt der Montage frei zugänglich sein und durch andere Gewerke nicht behindert werden.

In unmittelbarer Nähe (max. 30m) müssen geeignete Stromanschlüsse, wie Baustromverteiler oder mögliche Festanschlüsse vorhanden sein. Bei Drehstromanschlüssen ist zwingend auf rechtes Drehfeld zu achten. Bei falschem Gebrauch kann ein linkes Drehfeld zur Fehlfunktion und zu Beschädigungen der Toranlage führen.

6. Bautoleranzen

Die tatsächlichen Bautoleranzen dürfen keine Zusatzleistungen zur Montage der Ladebrücken, Tore, Türen etc. nach sich ziehen. Insbesondere bei Feuerschutzabschlüssen aller Art müssen die Bautoleranzen und Gebäudebewegungen den Zulassungstoleranzen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen angepasst werden.

7. Besondere Sicherheitsvorschriften

Besondere Sicherheits- und Koordinierungsvorschriften, wie bedingte Schweißerlaubnis oder Rauchverbot, sind unseren Monteuren vor Beginn der Montagearbeiten bekanntzugeben. Die Bereithaltung von Erste-Hilfe-Einrichtungen und Feuerlöscheinrichtungen im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften und Baustellenverordnung obliegt dem Auftraggeber.

8. Interne torseitige Verkabelung

Die interne Verkabelung auf dem Torblatt, am Motor- und Steuerleitung werden funktionsfähig zwischen Antrieb und Steuerungseinheit hergestellt. Falls vertraglich nichts weiter vereinbart, erfolgt die Verlegung der Motor-/Steuerleitung in einem Kunststoff-Kabelkanal oder -Leerrohr.

9. Bauseitige Leistungen

Die betriebsfertige Übergabe der Toranlage ist nur möglich, wenn bauseitig auszuführende Verkablungsarbeiten bei Beendigung der Tormontage abgeschlossen sind. Die bauseitige Elektroinspeisung, d.h. Festanschluß mit Hauptschalter oder vorschriftsmäßiger Steckvorrichtung muss vorhanden sein.

An Schnellauftoren mit Frequenzumrichter ist für die Inbetriebnahme grundsätzlich ein bauseitiger Festanschluss mit den dafür erforderlichen Sicherungsautomaten zu erbringen.

Andernfalls werden Wartezeiten oder eine kostenpflichtige erneute Anreise notwendig.

Bei Montageverzögerung oder Montageunterbrechung ist eine fachtechnische Abnahme nach Art und Umfang der erbrachten Leistung durch die Vertragspartner zu protokollieren.

10. Abnahme

Unmittelbar nach der mechanischen Montage wird eine Sichtabnahme mit Gefahrenübergang auf den Auftraggeber durchgeführt. Die beteiligten Personen sind dazu autorisiert.

Der Besteller / Auftraggeber ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Protokoll abzunehmen.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller /Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

Mängelansprüche des Bestellers / Auftraggebers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des §634 aAbs. 1 Nr.2 BGB bleibt hiervon unberührt.